

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

12. Juni 2003

11/2003

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung

von Bruno Gollnisch, Carl Lang, Jean-Claude Martinez und
Marie-France Stirbois

zu der Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über
die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Fristablauf: 12. September 2003

DC\500527DE.doc

DE

DE

11/2003

Schriftliche Erklärung zu der Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, dass die Richtlinie vom 2. April 1979, die so genannte „Vogelschutz-Richtlinie“ die Vogeljagd in keiner Weise verboten hat, dass sie aber die Jagd auf bestimmte Arten beschränkt und die Ausübung der Jagd geregelt hat, wobei den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum blieb,
- B. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach einer durchaus anfechtbaren gerichtlichen Auslegung dieser Richtlinie die Beschränkungen der freien Ausübung der Jagd übermäßig gestärkt und stellenweise sogar die Jagd verboten hat,
 - missbilligt nachdrücklich die offenkundigen Auslegungsfehler seitens der Richter der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, die den Geist der Richtlinie gewandelt und damit einen Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen haben, der einen starken Eingriff in die berechtigten Ansprüche der Jäger und der Bevölkerung des ländlichen Raums bedeutet;
 - stellt fest, dass dieser Zustand nicht mehr hinnehmbar ist und dass deshalb eine Klärung und Aktualisierung des geltenden Rechts vorgenommen werden sollte, besonders was die Festlegung des Beginns und des Endes der Jagdzeiten angeht;
- 1. fordert daher die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, eine umfassende Konzertierung mit allen an der Jagd beteiligten Kreisen zu dem Zweck einzuleiten, aufgrund der aktuellsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten die „Vogelschutz-Richtlinie“ zu ändern oder aufzuheben;